

Gemeinde Satow

-Die Gemeindewahlleiterin-

Heller Weg 2 A
18239 Satow



Amtliche Bekanntmachung anlässlich der Wahl der Gemeindevertretung am 09. Juni 2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- Zahl der Mitglieder der Vertretung
- Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche
- Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen
- Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Satow.

Die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Satow erfolgt auf der Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 690 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz am 03. Dezember 2022 (GVOBI. M-V S. 586) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 94) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2021 (GVOBI. M-V, S. 1195). Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Gemeindevertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

1. Wahltermin

Der Tag der landesweiten Kommunalwahlen wurde durch die Landesregierung gemäß § 3 LKWG M-V auf Sonntag, den **09. Juni 2024** festgesetzt (Amtsblatt M-V Nr. 45/2023 S. 714 sowie Nr. 47/2023 S. 861)

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich im Hinblick auf die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Satow die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von der Gemeindewahlleiterin während der Dienststunden im Rathaus Heller Weg 2 A, 18239 Satow, Zimmer 106 ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos zugesandt werden. Ebenso sind die amtlichen Formblätter unter www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare zu finden.

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zur Wahl der Gemeindevertretung

Die Gemeinde Satow ist gemäß § 61 LKWG M-V in zwei Wahlbereiche eingeteilt worden:

Wahlbereich 1:

Abgrenzung: Ortsteil Radegast mit den Orten Berendshagen, Dolglas, Miekenhagen, Pustohl, Radegast, Sophienholz und Steinhagen

Ortsteil Satow mit den Orten Gerdshagen, Groß Nienhagen, Horst, Lüningshagen, Rederank, Rosenhagen und Satow
Ortsteil Reinshagen mit den Orten Püschow und Reinshagen

Wahlbereich 2:

Abgrenzung: Ortsteil Bölkow mit den Orten Groß Bölkow, Klein Bölkow, Hohen Luckow und Matersen

Ortsteil Heiligenhagen

Ortsteil Hanstorf mit den Orten Anna Luisenhof, Clausdorf, Gorow, Hanstorf, Hastorf und Konow

4. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen

Die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung regelt sich nach § 60 Abs. 2 LKGW M-V. Demzufolge beträgt die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow:

19

Gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V wird bei der Wahl der Gemeindevertretung in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber wie folgt ermittelt:

Zahl der zu Wählenden geteilt durch die Zahl der Wahlbereiche und die Zahl um 3 erhöht; Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen/Bewerber für die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow beträgt:

13

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/ eines Einzelbewerbers darf nur den Namen der Bewerberin/ des Bewerbers tragen.

5. Aufstellung der Wahlvorschläge

5.1 Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKGW M-V

Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung können

- von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Partei),
- von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- von einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung)

eingereicht werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 15 Abs. 3 LKGW M-V).

Die Wahlvorschläge werden in den Wahlbereichen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 LKGW M-V) aufgestellt. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein(e) Einzelbewerber/in darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Für jede Wahl darf eine Person vom gleichen Wahlvorschlagsträger in mehreren Wahlbereichen benannt werden (§ 62 Abs. 1 Satz 3 LKGW M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten.

5.2 Aufstellungsverfahren

Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 LKWG M-V. Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe sind von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufzustellen, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung (Mitglieder- oder Vertreterversammlung) sein muss. Sie sind in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächst höhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit die Satzung hierfür Regelungen enthält (§ 62 Abs. 3 LKWG M-V).

5.3 Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Wahlvorschläge sind bis spätestens **Dienstag, den 26. März 2024, 16:00 Uhr** bei der Gemeindewahlleiterin, Frau Jana Krüger, der Gemeinde Satow, Heller Weg 2 A, 18239 Satow (Zimmer 106) schriftlich einzureichen (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V).

Dort sind auch ab sofort die amtlichen Formblätter nach Anlage 4 und 6 LKWO M-V erhältlich.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig der Gemeindewahlleiterin vorliegen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

5.4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 62 LKWG M-V i.V. mit § 6 LKWG M-V und § 24 LKWO M-V)

Für die Wahl der Gemeindevertretung sind die Wahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 4 LKWO M-V, Formblatt 4.1.1 bis 4.2 der Landeskommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBI. M-V, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2021 (GVOBI. M-V, S. 1195) einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/der Wählergruppe (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V)
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen. Eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V)
- Die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde für die Bewerberinnen und Bewerber (Formblatt 4.1.3), die am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein darf
- Für jede Bewerberin/jeden Bewerber, bei der durch ihre Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 der Kommunalverfassung begründet werden würde, gemäß § 16 Abs. 8 LKWG M-V eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V im Falle eines Wahlerfolges beabsichtigt ist
- Für alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, der Nachweis, dass sie Mitglieder dieser Partei oder parteilos sind (Eidesstattliche Erklärung gemäß § 16 Abs. 4 LKWG M-V)
- Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen ist ferner vorzulegen:

- für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine unwiderrufliche Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 4.1.3)
- unterzeichnete Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 4.1.2) einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf Anforderung der Wahlleitung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzungen und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

6. Hinweise für Unionsbürger/innen

Unionsbürger/innen (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerberin/Einzelbewerber (Formblatt 4.2) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürger/innen sind für Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 nachweisen, dass sie mindestens seit 03. Mai 2024 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

7. Hinweis zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nach einer neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur Anwendung für Angestellte und Beamte, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zur Interessenkollisionen führen kann. Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Satow, den 06.02.2024



Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist laut § 14 Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Satow mit dem Ablauf des ersten Tages der Verfügbarkeit im Internet bewirkt.

Der erste Tag der Verfügbarkeit ist der 07.02.2024